

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Alkoholverordnungs-
gesetzes bestraften Bierbrauers Adolf Guntren in Brig
(Wallis).

(Vom 20. November 1894.)

Tit.

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen ein Begnadigungsgesuch des Adolf Guntren, Bierbrauer in Brig (Wallis), zu unterbreiten. Dasselbe bezieht sich auf eine von unserm Finanzdepartement wegen unerlaubtem Brennen von Brauereiabfällen auf Grund eines Strafprotokolls vom 20. Juli d. J. in Höhe von Fr. 700 ausgesprochene Geldbuße. Mit Rücksicht darauf, daß der Fehlbare bei der Protokollaufnahme sich dem Strafentscheide vorbehaltlos zu unterziehen erklärt hatte, wurde diese Buße nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849 auf $\frac{2}{3}$ = Fr. 466. 65 herabgesetzt. Überdies ist der Bestrafte zur Zahlung der umgangenen Monopolsteuer im Betrage von Fr. 140 verpflichtet worden.

Petent Adolf Guntren weist nun auf seine Dürftigkeit, sowie anderseits darauf hin, daß er die Übertretung aus Unkenntnis der geltenden Gesetzesvorschriften, somit bona fide begangen habe. Er sucht mit dieser Begründung darum nach, es möchte die über ihn verhängte Strafe im Wege der Begnadigung ihm erlassen werden. Die Eingabe ist an den Bundesrat gerichtet, mit dem Beifügen, daß sie bei Nichtzuständigkeit dieser Behörde an die Ihrige geleitet werden möchte.

Nach Mitgabe des hier in Betracht fallenden, oben bereits citierten Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 erachtet der Bundesrat sich nicht für befugt, gegenüber verfallenen Fiskalstrafen irgend welchen Gnadenakt zu üben, weil in dem Gesetze selbst die Begnadigung geregelt und ausdrücklich bestimmt ist, bis zu welchem Betrage und unter welchen Voraussetzungen ein Nachlaß gewährt werden könne (Art. 12). Im vorliegenden Falle ist die ausgefallte Buße, wie schon eingangs erwähnt, um den Betrag des bei freiwilliger sofortiger Anerkennung der Strafe vorgesehenen Maximalnachlasses von $\frac{1}{3}$ bereits gemildert worden.

Demzufolge beehren wir uns nun, das besprochene Gesuch Ihrer Behörde zur Erledigung zu überweisen. Hierbei glauben wir aus denselben Gründen, welche uns zur Verneinung der hierseitigen Kompetenz geführt haben, unsere Ansicht dahin aussprechen zu sollen, daß eine Begnadigung mit Bezug auf die Übertretung von Fiskalgesetzen überhaupt nicht zulässig und daß somit die Eingabe des genannten Petenten auch von Ihrer Seite mangels gesetzlicher Befugnis abzuweisen sei.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. November 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend das Begnadigungsgesuch
des wegen Übertretung des Alkoholgesetzes bestraften Bierbrauers Adolf Guntren in Brig
(Wallis). (Vom 20. November 1894.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1894
Date	
Data	
Seite	975-976
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 806

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.